



Hauptausschuss (72.) (öffentlich)

TOP 1 gemeinsam mit:

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (108.) (öffentlich)

11. März 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

9:36 Uhr bis 10:44 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk (CDU) (HPA)
Heike Gebhard (SPD) (AGS)

Protokoll: Carolin Rosendahl

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

	Vor Eintritt in die Tagesordnung	5
1	Gesetz zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der COVID-19-Pandemie	6
	Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 17/12425	
	Ausschussprotokoll 17/1303 (Anhörung vom 23.02.2021)	
	– abschließende Beratung und Abstimmung	
	– Wortbeiträge	

Hauptausschuss (72.) (öffentlich)

11.03.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

CR

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (108.) (öffentlich)

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Der Hauptausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

2 Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen 12

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/4618
Vorlage 17/4781

– mündlicher Bericht der Landesregierung

– Wortbeiträge

3 Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Versammlungsgesetz-Einführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW) 17

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/12423

– keine Wortbeiträge

Der Ausschuss beschließt, sich nachrichtlich an der vom federführenden Ausschuss geplanten Anhörung zu beteiligen.

4 Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts dringend erforderlich – Doppelte Staatsbürgerschaft ausnahmslos ermöglichen 18

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/12375

– keine Wortbeiträge

Der Ausschuss kommt überein, sich nachrichtlich an der vom federführenden Ausschuss geplanten Anhörung zu beteiligen.

Hauptausschuss (72.) (öffentlich)

11.03.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

CR

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (108.) (öffentlich)

5 Gesetz zur Regelung der Folgen des Wegfalls der Personalunion zwischen der Präsidentschaft des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen 19

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/12774

– Wortbeiträge

Der Ausschuss kommt überein, in der heutigen Sitzung über den Gesetzentwurf abzustimmen.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der AfD-Fraktion zu.

6 Gesetz zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterbildungsgesetz) 20

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12755

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12852

– keine Wortbeiträge

Der Ausschuss beschließt, sich pflichtig an der vom federführenden Ausschuss geplanten Anhörung zu beteiligen.

Hauptausschuss (72.) (öffentlich)

11.03.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

CR

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (108.) (öffentlich)

- | | | |
|-----------|--|-----------|
| 7 | Verschiedenes | 21 |
| a) | Unterrichtung Drucksache 17/12924 zu Vorlage 17/4765, Thema: Staatsvertrag zu Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere bzw. Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels | 21 |
| | Der Ausschuss erhebt keine Einwände. | |
| b) | Nächste Obleuterunde | 21 |

* * *

Hauptausschuss (72.) (öffentlich)

11.03.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

CR

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (108.) (öffentlich)

1 Gesetz zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/12425

Ausschussprotokoll 17/1303 (Anhörung vom 23.02.2021)

– abschließende Beratung und Abstimmung

(Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuss – federführend – sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 28.01.2021)

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk verweist auf die gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu diesem Tagesordnungspunkt sowie auf die Stellungnahme 17/3618 der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf.

Die Auswertung der Anhörung erfolge in gemeinsamer Sitzung, anschließend würden zunächst der mitberatende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, anschließend der federführende Hauptausschuss abstimmen.

Die aus seiner Sicht sehr gute Anhörung habe die Konzeption des Gesetzentwurfs bestätigt, leitet **Matthias Kerkhoff (CDU)** seinen Redebeitrag ein. Die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen bestätige, dass die parlamentarische Verantwortung gestärkt werde, dennoch die Handlungsfähigkeit der Exekutive in der Krise, in einer schwierigen Situation eingehengt und dennoch bewahrt werde und der Gesetzentwurf damit eine ausreichende Abwägung enthalte. All diesem komme sowohl im Parlament als auch im Land insgesamt eine hohe Bedeutung zu. Mit dem Instrument „pandemische Leitlinien“ könne die Legislative das Handeln der Exekutive mitformen, sich aber nicht an deren Stelle setzen.

Er erwarte, dass aus den nach der Anhörung aufgenommenen Gesprächen zwischen den Fraktionen ein gemeinsamer Änderungsantrag, mit dem das eine oder andere anhand der Hinweise aus der Anhörung noch konkretisiert werde, hervorgehe, und sei zuversichtlich, dass es gelinge, die von Beginn der Pandemie an starke Mitbeteiligung und Mitverantwortung des Landtags sogar noch zu stärken.

Besonders wegen des sehr breiten Spektrums vorgetragener Meinungen halte auch ihre Fraktion die Anhörung für interessant, führt **Elisabeth Müller-Witt (SPD)** aus.

Die Sachverständigen schätzten die Bedeutung der Parlamentsinformationsvereinbarung unterschiedlich ein; ein Sachverständiger habe sie bislang noch überhaupt nicht

Hauptausschuss (72.) (öffentlich)

11.03.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

CR

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (108.) (öffentlich)

zur Kenntnis genommen, obwohl sie eine nicht unwichtige Rolle spiele. Insgesamt sei in der Anhörung sehr deutlich herausgearbeitet worden, dass die Informationsrechte des Parlaments auf keinen Fall eingedämmt werden dürften.

Bezüglich der Leitlinien herrsche offenkundig noch Unklarheit. Die Sachverständigen beurteilten sie sehr unterschiedlich. Die Verpflichtung der Landesregierung, sich an diese zu halten, müsse noch präzisiert werden; eine Expertin plädiere sogar dafür, diese in ein Gesetz zu fassen. Insgesamt müsse die Exekutive jedenfalls verpflichtet werden, sich an diese zu halten. Sollte die Landesregierung sich dann nicht an die Leitlinien halten, müsse der Landtag eingreifen können. Im Rahmen der von Matthias Kerkhoff (CDU) angesprochenen interfraktionellen Gespräche müsse diesbezüglich nachgeschärft werden.

Die Befristung der Gültigkeit der Leitlinien erachte sie als nicht nachvollziehbar, weil es um eine klare Orientierung und nicht um kurzfristige Handlungsanweisungen gehe.

Dem Landtag müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Meinung zu Rechtsverordnungen deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Alle Expertinnen und Experten sprächen sich zur Beibehaltung von Einheitlichkeit auf allen Ebenen und damit dafür aus, keine von der auf Bundesebene geltenden abweichende Definition der epidemischen Lage festzulegen.

Bei der heutigen Abstimmung werde ihre Fraktion sich enthalten und im Folgenden abwarten, welches Ergebnis aus dem gemeinsamen Nacharbeiten im Rahmen der laufenden Gespräche zwischen verschiedenen Fraktionen hervorgehe.

Bereits im Rahmen der breiten parlamentarischen Debatte über das Gesetzespaket im letzten Frühjahr habe sich der Landtag Nordrhein-Westfalen anders als in fast allen anderen Bundesländern als Legislative eingebracht, ruft **Henning Höne (FDP)** in Erinnerung. So werde seitdem auch im Rahmen weiterer Debatten im Plenum und den Ausschüssen verfahren.

Der vorliegende Gesetzentwurf stelle laut der sehr aufschlussreichen und interessanten Anhörung eine passende Fortsetzung dieses Vorgehens dar. Da die Sachverständigen vor der Anhörung im Landtag bereits im Deutschen Bundestag in gleicher Funktion an Beratungen teilgenommen hätten, verfügten sie über einen breiten Überblick über die aktuelle politische Lage. Ohne eine Debatte über das Bundesinfektionsschutzgesetz eröffnen zu wollen, erinnere er an die Einschätzung der Sachverständigen, in NRW könne es nur noch besser werden, wenn der Bund entsprechend gute Vorgaben mache.

Im Zuge der Einbringung des Gesetzes durch die antragstellenden Fraktionen von CDU und FDP seien verschiedene Vorwürfe geäußert worden, sogar der, der Gesetzentwurf sei komplett verfassungswidrig. Es freue ihn, dass es nun eine gute Basis für Gespräche zwischen den Fraktionen gebe.

Das Ziel hinter dem Gesetzentwurf stehe auf zwei Säulen.

Die eine Säule: durch parlamentarische Debatten alle Meinungen und einen Diskussionsprozess abbilden. Debatten im Parlament seien auf einen organisierten Streit ausgelegt und eigneten sich daher schon allein wegen ihres Formats im Gegensatz zu einer MPK oder gar einer Pressekonferenz im Anschluss an eine solche MPK dafür. Er halte es für wichtig, dass der Bevölkerung, deren überwiegender Teil einen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten wolle, verdeutlicht werde, dass es zu einzelnen Maßnahmen mal mehr und mal weniger Fragen und Kritik gebe. Seiner tiefen Überzeugung nach steigere die Vermittlung des Gefühls, dass in der Politik gerungen und nicht nur ein fertiges Ergebnis verkündet werde, die Akzeptanz für Maßnahmen.

Bei der anderen Säule handele es sich um die juristische. Vertreter der Exekutive hielten Krisen wahrscheinlich für Zeiten der Exekutive. Bei Naturkatastrophen und ähnlichen Ereignissen, auf die schnell und entschlossen reagiert werden könne und müsse, treffe dies aus seiner Sicht zu. Bei einer schon seit über einem Jahr andauernden Pandemie, im Rahmen derer fortgehend tiefe Eingriffe in den Alltag und die Grundrechte erfolgten, müsse man gesetzgeberisch tätig werden und das Handeln entsprechend absichern.

Bei der Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs legten die antragstellenden Fraktionen auf die Verbindung zweier Aspekte wert: zum einen die bereits thematisierte Handlungsfähigkeit der Exekutive in einer dynamischen Lage, zum anderen die bessere parlamentarische Absicherung von Grundrechtseingriffen bzw. des großen Ganzen. Daraus gingen die pandemischen Leitlinien hervor.

Vor allem Juristen hinterfragten, was mit diesem neuen Instrument „pandemische Leitlinien“ bezweckt werde. Aus seiner Sicht handele es sich um ein neues Instrument in einer neuen herausfordernden Zeit und er rate zu einer offenen Betrachtung desselben. Gesetzliche Vorgaben zur genauen Ausgestaltung der Leitlinien sehe er kritisch. Vielmehr verstehe er es als Beinfreiheit des Parlaments, sich dem so zu nähern, wie dieses es für richtig halte. Es könne damit nämlich nicht nur fertigen Verordnungen entweder zustimmen oder sie ablehnen, sondern – der große Charme dieses Instruments – aus sich selbst heraus selbstbewusst, proaktiv und unabhängig von Zeit- und Terminplanungen der Landesregierung und der MPK agieren.

Die Gespräche zwischen den Koalitionsfraktionen, der SPD und den Grünen wähe er auf einem guten Weg und sehe nach kleinen Änderungen am ursprünglichen Gesetzentwurf einer breiten parlamentarischen Mehrheit für die Abstimmung bei der finalen Lesung zuversichtlich entgegen. Im Rahmen dieser Gespräche werde über die von Frau Müller-Witt erwähnte Definition der epidemischen Lage ebenso wie über die Verbindlichkeit der Leitlinien und die Informationsrechte des Parlaments gesprochen. Auf die These, mit dem Gesetz sollten anderweitig bestehende Informationsrechte des Parlaments geschmälert werden, könne man eigentlich nicht kommen, wenn man sowohl die Debattenbeiträge berücksichtige als auch den Gesetzentwurf bis zum Ende lese. Gegen Klarstellungen könne aber natürlich nichts eingewendet werden, vielmehr seien solche Debatten gewinnbringend und stärkten parlamentarische Verfahren.

Hauptausschuss (72.) (öffentlich)

11.03.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

CR

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (108.) (öffentlich)

Hinsichtlich dem zu den Leitlinien Ausgeführten könne er sich weitgehend den Einschätzungen der SPD-Fraktion anschließen, erklärt **Roger Beckamp (AfD)**. Angesichts der relativ großen Bandbreite an Meinungen erfreuten ihn die heute bekundeten Motivlagen, nämlich dass die Leitlinien verbindlich gemacht werden sollten. Die im Lauf des Verfahrens geäußerten Meinungen reichten von der grundsätzlichen Frage danach, was damit überhaupt bezweckt werde, bis hin zu der Auffassung, sie seien aus sich heraus verbindlich, weshalb es keiner Klarstellung bedürfe.

Die Leitlinien müssten, da sie eine Art Trostpflaster für den fehlenden Zustimmungsvorbehalt zu weitreichenden Rechtsverordnungen, die in massiver Weise Grundrechtseinschränkungen beinhalteten, darstellten, verbindlich und damit wirkungsvoll sein. Ein Nichteinhalten der Leitlinien müsse daher Konsequenzen zur Folge haben, weshalb eine Überprüfbarkeit durch eine dritte Stelle – der Verfassungsgerichtshof biete sich an – gewährleistet werden müsse. Dies müsse im Rahmen der interfraktionellen Gespräche, an denen seine Fraktion bislang leider nicht habe teilnehmen können, berücksichtigt werden.

Die AfD-Fraktion schlage vor, in § 3 Abs. 2 Satz 2 das Wort „maßgeblich“ einzufügen, sodass die Landesregierung die vom Landtag beschlossenen Leitlinien maßgeblich zu berücksichtigen hätte. Am Ende des Absatzes solle außerdem noch eingefügt werden, die Einhaltung dieser Leitlinien sei durch den Verfassungsgerichtshof überprüfbar. Diese zwei Änderungen würden dazu führen, dass es sich bei den Leitlinien um eine verbindliche Regelung handele.

Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen ergäben aus Sicht seiner Fraktion eine diffusere Definition des Begriffs der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite. Zukünftig solle es heißen, diese Lage liege bei einer dynamischen Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit usw. vor. Dies gelte auch für eine drohende dynamische Ausbreitung, weshalb es sich um eine wesentlich geringere Eingriffsschwelle handele. Bislang gelte die Regelung, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite liege bei der Gefährdung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung vor. Im Sinne rechtssicherer und die Grundrechte schonender Maßnahmen sehe seine Fraktion einen Verbleib bei der alten Definition als sinnvoll an.

Auch seine Fraktion werte die Anhörung mit ihren eine große Spannweite aufweisenden Einschätzungen als ausgesprochen spannend an, sagt **Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)**.

Er warne vor Begriffsverwirrungen und lobe die Erläuterungen zur Motivlage der Koalitionsfraktionen durch Henning Höne (FDP), wolle diesbezüglich aber noch wichtige Unterscheidungen treffen.

Unabhängig von seinem Selbstbewusstsein sei das Parlament bei die Grundrechte betreffenden Regelungen durch die Exekutive zu beteiligen. Aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nach einer Klage der Fraktionen von FDP und Grünen in Niedersachsen gebe es für das Parlament im Prinzip bereits einen Zustimmungsvorbehalt sowie eine Beteiligungsnotwendigkeit. Des Weiteren könne es selbstverständlich stets

aktiv werden, und das auch ohne verbindliche oder unverbindliche Leitlinien. Alle Maßnahmen müssten außerdem hinsichtlich ihrer Eignung und der Tiefe des Eingriffs vor jedem Gericht und in jedem einzelnen Punkt zu rechtfertigen sein. Der Landesregierung unterstelle er, dass den Schutzmaßnahmen ein gewisses Schutzkonzept zugrunde liege, das ins Wanken geriete, sollten einzelne Maßnahmen entfallen, weshalb sie im Ganzen gerechtfertigt werden müssten.

Möglicherweise müssten die Regelungen gesetzlich festgeschrieben werden. Seine Fraktion stehe dem skeptisch gegenüber, Frau Dr. Kießling und andere Sachverständige mahnten aber eine gewisse Verbindlichkeit an, während Professor Dr. Huster vermute, dass sich die Befugnisse schon aus bestehenden gesetzlichen Regelungen ergäben. Weiteres werde wohl in den Gesprächen zwischen den Fraktionen geklärt.

Hinsichtlich der in § 2 Abs. 3 geregelten Einbeziehung der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger verweise er auf die Ausführungen von Frau Dr. Kießling. Er halte diese Regelung für nicht angebracht, da Selbstverständlichkeiten wie die, dass sich Bürgerinnen und Bürger an Gesetze zu halten hätten – so interpretiere er die Regelung in dem Absatz –, nicht in Gesetzestexte, wohl aber etwa in eine Kommunikationskampagne aufgenommen werden müssten.

Seine Fraktion plädiere unabhängig von der jeweiligen Gültigkeit von Coronaschutzverordnungen und MPKs ebenso wie das RKI für das Erstellen von Stufenplänen, die wiederum aber natürlich – anders als dies manchmal dargestellt und als Argument gegen Stufenpläne angeführt werde – nach wenigen Wochen, also zu bestimmten Stichtagen und mit Blick auf die weitere Richtigkeit des Planes und einzelner Maßnahmen darin wieder zu prüfen seien. Diese Klarstellung vorausgestellt fordere er die Landesregierung auf, auf eine längere Zeit ausgerichtete Pläne zu entwickeln, damit die Bevölkerung sich daran orientieren könne und man wisse, wie mit den einzelnen Maßnahmen umzugehen sei.

Er verweise außerdem noch darauf, dass nahezu alle Sachverständigen die in § 14 vorgesehene neue Definition der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite als weniger gut als die alte Definition in § 11 ansähen, sodass man es bei der alten belassen könne.

Er erwarte noch einige gemeinsam abgestimmte Verbesserungen an dem Gesetzentwurf, sodass diesem in der Plenardebatte zugestimmt werden könne; heute werde seine Fraktion sich enthalten.

Elisabeth Müller-Witt (SPD) bezieht sich auf Henning Hönes (FDP) Ausführungen bezüglich der Verfassungswidrigkeit des Gesetzentwurfs und macht darauf aufmerksam, der erste Gesetzentwurf sehe eine monatliche oder zumindest im jeweils nächsten Plenum zu erfolgende Unterrichtung der Landesregierung vor, während gemäß Ziffer I.3 und 4 der in der Landesverfassung verankerten Parlamentsinformationsvereinbarung eine solche Unterrichtung unverzüglich bzw. möglichst frühzeitig zu erfolgen habe. Da damit die Hilfe des Parlaments laut Landesverfassung eingezogen werden müsse, halte sie es für verfassungswidrig, wenn dies nicht geschehe, und damit den

ersten Gesetzentwurf für nicht korrekt. Durch Gespräche während der Erstellung des Gesetzentwurfs hätte auf solche Inkonsistenzen, die auch das Vertrauen der Öffentlichkeit beeinflussten, hingewiesen werden können.

Auch die Landesregierung lege selbstverständlich Wert auf eine konsistente und damit richtige Gesetzgebung, erklärt **StS Nathanael Liminski (Chef der Staatskanzlei)**. Die Beratungen zum Landeswahlgesetz zeigten, dass manchmal im Nachgang Korrekturen vorgenommen werden müssten, wozu die Landesregierung gerne ihren Teil beitrage.

Das Zurateziehen einer Vielzahl von hochrangigen Experten zu diesem verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch sehr bedeutsamen und komplexen Gesetzgebungsverfahren halte er für absolut angemessen und teile die Auffassung des Sachverständigen Herrn Professor Dr. Wißmann, der das Format und die Zeit, die der Landtag NRW darauf verwende, als absolut vorbildhaft ansehe.

Nachdem die Diskussion über ein Pandemiegesetz im Frühjahr letzten Jahres als Mälus dargestellt worden sei, zeige sich nun mehr und mehr, dass diese nun, nachdem der Wunsch nach parlamentarischer Beteiligung über Monate hinweg viel breiter geworden sei, als Bonus oder zumindest als Kompliment an den Landtag NRW erachtet werden könne. Lediglich in Bayern habe damals eine ähnliche, allerdings nicht so breit und über deutlich stärkere Durchgriffsrechte zugunsten der Exekutive und zulasten der Legislative geführte Diskussion stattgefunden.

Die Landesregierung begrüße es ausdrücklich, dass sich der Landtag mit diesem Gesetzgebungsvorhaben selbst noch einmal stärker in die Pflicht nehme, obgleich ihm selbstverständlich stets Rechte und Möglichkeiten offenstünden. Dass er sich derart in die Abwägungen hinsichtlich erheblicher Eingriffe in das soziale und wirtschaftliche Leben, vor allen Dingen in individuelle Grundrechte einbringe, sehe er als Auszeichnung für die demokratische Debattenkultur in Nordrhein-Westfalen an. Etwa durch die fortlaufenden Unterrichtungen über das Regierungshandeln in jeder Plenarwoche während der pandemische Lage leiste die Landesregierung ihren Beitrag. Sie begrüßte es sehr, falls die laufenden Gespräche zu einem breiten parlamentarischen Konsens führten.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Der Hauptausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.